

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 140.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 18. Dezember

1916.

Kreisverordnung über Speisefette.

Auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Obertaunus folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:

Butter und Butterschmalz.

Margarine und Rauschspeisefett.

Schweineschmalz (d. i. das aus gewerblichen Schlachtungen entfallende Schweinefett).

Speisefalg (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Falg).

Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hauschlachtungen gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fett,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten hergestellte Fette und Öle,
5. die aus Ziegenmilch gewonnene Butter.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fett selbstversorger und Fettversorgungsberechtigte.

§ 3.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger die in eigener, nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige sind Fett selbstversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen: Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter. Die Menge Speisefett, die auf den Kopf der Selbstversorger entfällt, darf 120 Gramm für Kopf und Woche nicht überschreiten.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der Versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 60 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 5.

Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigte haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6.

Der freie Handel mit Speisefetten ist im Obertaunus-Kreise verboten. Im Obertaunus-Kreise hergestellte Speisefette dürfen nur an die vom Landrat oder den Gemeindebehörden bestimmte Sammel- oder Verkaufsstellen abgegeben werden; die Ausfuhr aus dem Kreise ist verboten. Alle Privatlieferungsverträge über Speisefette verlieren ihre Gültigkeit.

§ 7.

In denjenigen Gemeinden, denen vom Kreise Speisefette zuge-

wiesen werden, darf die Abgabe an Versorgungsberechtigte nur gegen Bezugsscheine oder Fettkarten erfolgen. Die Fettkarten, für welche ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, werden von den Gemeinde-Behörden für einen Zeitraum von 1—4 Wochen ausgeben; die Gewichtsmenge, auf die sie lauten, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Menge Speisefett. Sie ist für den betreffenden Zeitraum in örtlicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Die Zuteilung von Speisefetten an die Gemeinden erfolgt nach einem Verteilungs-Schlüssel unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und schließlich der Selbstversorger u. unter Anrechnung der in den Gemeinden verbleibenden Mengen überschüssiger Vollmilch.

Das Fett und der Feintalg aus gewerblichen Schlachtungen verbleibt den Gemeinden nach dem bisherigen Verteilungs-Maßstabe, ist aber auf die Fettmenge anzurechnen.

§ 9.

Für Gast-Wirtschaften, Lazarette ohne militärische Verpflegung, Krankenhäuser, Anstalten und dergleichen müssen die Bezugskarten schriftlich nach vorgeschriebenem Vordruck bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die darin geforderten Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche der genannten Betriebe Speisefett erhalten werden und in welchen Mengen. Im Bedarfsfalle kann die Gemeindebehörde für die genannten Betriebe statt der Fettkarte, Fettbezugsscheine ausgeben.

§ 10.

Fettmengen, die von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführt werden, sind von dem Empfänger der Gemeindebehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. Hat ein Einzelverbraucher in der zur Zeit der Ausgabe der Bezugskarten laufenden Verteilungsperiode insgesamt, sei es von außerhalb, sei es auf Grund der Bezugskarte das Doppelte der Mengen die ihm nach der Bezugskarte zusteht, oder mehr bezogen, so darf er für die nächste Verteilungsperiode eine Bezugskarte nicht erhalten. Die im § 9 bezeichneten Betriebe haben, wenn sie Fett von außerhalb beziehen, diese Mengen in dem Antrag auf Erteilung der der Bezugskarte wahrheitsgetreu anzugeben. Die von außerhalb bezogenen werden auf die Fettmengen-Bezugskarte angerechnet.

§ 11.

An Kranke können auf Grund ärztlicher Bescheinigungen, die nur für einen bestimmten Zeitraum gelten u. deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörde zulässig ist, Zusatzkarten ausgegeben werden. Ebenso ist eine besondere Berücksichtigung der schwerarbeitenden u. bedürftigen Bevölkerung unter Herabsetzung der Quote für die sonstigen Versorgungsberechtigten zulässig. Die Schwerstarbeiter sind nach den besonders ergehenden Vorschriften zu versorgen.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Verordnung sowie gegen die gemäß § 12 erlassenen Ausführungsanordnungen werden gemäß §§ 34—36 der Bef. über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft; vom gleichen Tage ab gilt die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 22. Juni 1916 (Kreisbl. Nr. 79) als aufgehoben.

Bad Homburg v. d. G., den 14. Dezember 1916.

Der Kreis Aussch.

J. B.: von Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1916.

Auf die in Nummer 49 des Regierungs-Anzeigers von 1916 Seite 339 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 11. November 1916 — LI 6748 —, betreffend Zulassung eines Acetylen-Schweiß-Apparates der Firma Paul Wächter in Thun (Sachsen), mache ich hierdurch aufmerksam. Die Ortspolizeibehörden werden besonders auf sie hinweisen. Der Apparat muß mit einer Fabriksschilde versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparatgröße	1	2
Karbidfüllung in kg Rörung 4 x 7 oder 7 x 15 mm	2	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1800	2400
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in l	94	135
Höchstgewicht der Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	43	53
	3 47	3 47
Typennummer	oder A26	oder A26

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant und Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 59 vom Deutschen Acetylenverein geprüften Wasservorlage verbunden sein. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind in Bedarfsfälle anzufordern.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Dezember 1916.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Juni 1916, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, sind die Invalidenversicherungsbeiträge in allen 5 Lohnklassen vom 1. Januar 1917 ab um je 2 Pfg. höher.

Der Geldwert der Marken beträgt:

in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich), seither 16 Pfg.	für 1 Woche 18 Pfg.	für 2 Wochen 36 Pfg.	für 13 Wochen 2,34 Mt.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 M. bis zu 550 M. einschließlich), seither 24 Pfg.	26 Pfg.	52 Pfg.	3,38 Mt.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 M. bis zu 850 M. einschließlich), seither 32 Pfg.	34 Pfg.	68 Pfg.	4,42 Mt.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 M. einschließlich), seither 40 Pfg.	42 Pfg.	84 Pfg.	5,46 Mt.
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) seither 48 Pfg.	50 Pfg.	1 Mt.	6,50 Mt.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden. Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Absatz 1. §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Marken (Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 332) zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1917, einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1917 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen. Bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Zusatzmarken in Geldwert von 1 M. (Ziffer 1, 13 bis 15, 20 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Bei-

tragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911 a. a. O.) behalten ihre Gültigkeit und sind auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 weiter verwendbar.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes
des Obertaunuskreises.

J. B.: Segep sandt.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1916.

In Landkartenverlag Teodor Gurdts in Esfurt werden eine Anzahl Spezial-Kriegswandkarten, farbig von 96/108 cm Blattgröße u. A. von Europa im Weltkrieg, der Krieg im Osten, der Krieg im Westen, der Seekrieg (England), der Orientkrieg u. Rumänien herausgegeben.

Jedes Blatt kostet 0,80 Mark. Gemeindebehörden, die sich bei Bestellungen auf dieses Ausschreiben beziehen, wird auf diesen Preis seitens der Firma ein Nachlaß von 25% gewährt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Dezember 1916.

Betrifft Trestermehl.

Durch die Futtermittel-Geschäftsstelle wird voraussichtlich in nächster Zeit „Trestermehl“ angeboten werden, über dessen Art u. Verwendung die nachstehende Beschreibung Aufschluß giebt.

Beschreibung:

Das zur Verteilung gelangend Trestermehl wird gewonnen aus den Schalen und Kernen der Weintrauben. Die Schalen und Kerne werden getrocknet und vermahlen und zu einem einheitlichen Futter, dem Trestermehl, vermisch. Den Kernen mußte infolge des herrschenden großen Fettmangels das Del bis auf einen geringen Prozentsatz entzogen werden. Nach den vorliegenden Analysen übersteigt der Höchstwassergehalt nicht 12% und der Höchstgehalt an Sand nicht 3%. Der Gehalt an Rohprotein beträgt mindestens 12%, wovon etwa 65% verdaulich sind. Der Gehalt an stickstoffreichen Extraktstoffen beläuft sich auf etwa 33%. Das Futter eignet sich zur Verfütterung an alle Haustierarten, vornehmlich aber an Wiederkäuer und Schweine. Eine Verfütterung an Jungvieh ist zu unterlassen.

Futtermengen:

1. An Rinder bis zu 3 1/2 Kilogramm pro Kopf und Tag,
 2. An Zug- und Mastochsen bis zu 4 Kilogramm pro Kopf und Tag,
 3. An Pferde bis zu 1 Kilogramm pro Kopf und Tag.
- Bei 1—3 am besten vermisch mit Häcksel und anderem Kurzfutter.
4. An Schweine bis zu 1/4 der Kraftfuttermenge, am besten vermisch mit anderen Futtermitteln wie Kleie, Schrot, Kartoffeln usw.

Die Preise u. Lieferungsbedingungen werden später bekannt gegeben werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segep sandt.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1916.

An die Magistrate der Städte u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 27. November 1916, Kreisblatt Nr. 135, durch welches die Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über Abgabebescheinigungen vom 21. 11. 16 veröffentlicht wurde, sehe ich gegebenen Falls der Einreichung der in der Bekanntmachung Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungserklärung bald entgegen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Dezember 1916.

Das Gefäßbataillon Ref. Inf.-Regiments Nr. 81 in Bad Homburg v. d. H. hält am 20. Dezember d. J. in dem Gelände nördlich der Farbenfabrik — im sogenannten Preuhl-Wiesengrund — gefechtsmäßiges Schießschießen ab. Schießrichtung: rechts u. links des Sonnenbades in den Preuhlwiesen. Geschossen wird auf nahe Entfernungen. Das Schießen dauert von etwa 9 Uhr Vorm. — 4 Uhr Nachmittags. Die Hauptstraße Nirdorf—Friedrichsdorf liegt außerhalb des Gefahrenbereichs.

Die beiden Nordwestausgänge von Friedrichsdorf und der Südausgang von Dillingen werden während der Dauer des Schießens durch das Bataillon gesperrt. Die Polizeiverwaltungen der in Be-

tracht kommenden Gemeinden werden ersucht, für umgehende Bekanntgabe des Schließens an die Bevölkerung zu sorgen und die Interessenten in ihrem eigenen Interesse anzuhalten, aus dem gefährdeten Gelände fern zu bleiben, sowie den Anweisungen der militärischen Absperrmannschaften unbedingt Folge zu leisten.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Betr. Verwertung der Knochen-Abfälle.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 13. 4. 1916 dürfen Knochen, Rindersäue und Hornschläuche nicht verbrannt, vergraben.

auf andere Weise verwertet oder anderweitig zu Fäulnisstoffen verwendet werden. Auch ist verboten: jede Selbstverwertung von Knochen zu Futtermitteln usw.

Die Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmen des Kreises werden ersucht, dieses Verbot in geeigneter Weise zu überwachen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brünning.

Besuchen Sie vor

Weihnachten

unsere reichhaltige Ausstellung — **Louisenstrasse 68** —

in geschmackvollen, ausserordentlich preiswerten Beleuchtungskörpern jeder Art und Ausführung: Kronen für Herren-, Wohn- und Speisezimmer, Zucklampen, Ampeln, Pendel, Tisch- und Stehlampen, Deckenbeleuchtungen, Wandarme, Metalldraht-Halbwatt- und G-Lampen, Koch- und Heizapparaten: Wasser- und Milchkocher, Teekessel, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Brennscheren, Brotröster, Heiz- : : kissen, Zigarrenanzünder, Haartrockner (Fön) : :

Kein Kaufzwang.

Elektrische Lichtanlagen für Kleinwohnungen zu erleichterten Zahlungsbedingungen. Kostenvoranschläge ohne Berechnung.

Elektrizitätswerk
Laden: Louisenstrasse 68.

Abgabe von Weißkraut, Rüben und Heringen.

In dieser Woche findet Dienstag und Freitag von 8—12 und 2—5 Uhr in den Marktplätzen der Verkauf von

Weißkraut	zu 7 Pf.	für das Pfund
weiße Rüben	" 5 "	"
holl. gelbe Rüben	" 15 "	"

statt. Die Abgabe erfolgt in beliebiger Menge. Die Zahlung erfolgt an der Verkaufsstelle.

Ferner kommen in den städt. Verkaufsstellen la Delikatessheringe das Pfd. zu 4 M. (Mindestabgabe 1/4 Pfd.) zum Verkauf.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18. Dezember 1916.

Der Magistrat.
[Lebensmittelversorgung.]

Evangelische Gemeinde

Bad Homburg v. d. H.

Die Liste der Wahlberechtigten für die zu Anfang des neuen Jahres stattfindenden Neuwahl zum Kirchenvorstand und Gemeindevertretung liegt von morgen ab vierzehn Tage lang in der Oberpfarre zur Einsicht der Wahlberechtigten offen.

Der Kirchenvorstand.

Eingetroffen:

Güßemalkeßel

in allen Größen.

Carl Holland Bazar
neben der Post.

wert wurde. Der Rädelsführer, Machado Santos, wurde inhaftet.

Berlin, 17. Dez. (Priv.-Tel.) Daß das italienische Volk den Frieden wolle, wird von verschiedenen Blättern neuerdings berichtet. Als feststehend betrachtet werde, heißt es, daß sich die Mehrzahl der politischen Parteien Italiens für einen Eintritt der Friedensverhandlungen mit den Mittelmächten erkläre.

Berlin, 17. Dez. (Priv.-Tel.) Wie verschiedenen Blättern gemeldet wird, wies auf dem Kongreß des russischen Adels ein Redner auf die Notwendigkeit einer Aenderung in dem innern Regierungskurs hin, um der immer ruhiger werdenden Stimmung im Reiche rechtzeitig zu begegnen.

In Finnland soll es zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Finländern und russischem Militär gekommen sein.

London, 16. Dez. (W. B.) Meldung des Reuterschen Büros. Aus dem britischen Hauptquartier in Frankreich wird vom 14. Dezember berichtet:

Die Nachricht von dem deutschen Friedensangebot drang erst gestern spät abends bis in die britischen Laufgräben durch. Man hatte in vielen Fällen schon vorher von deutscher Seite davon erfahren, und zwar dadurch, daß die Neuigkeit mit Kreide auf Bretter geschrieben und so den britischen Soldaten mitgeteilt worden war. Als die Nachricht von britischer Seite bestätigt wurde, wurde sie natürlich mit dem größten Interesse aufgenommen, die Offiziere und Mannschaften schienen aber absolut kein Vertrauen zu haben, daß die Vorschläge wirklich zum Frieden führen würden.

Kurhaus-Konzerte.

Montag, den 18. Dezember.

Abends von 8—9½ Uhr. 1. Mit Mut und Kraft, Marsch (Blon). 2. Ouvertüre z. Oper Don Juan (Mozart). 3. Menuett ((Bocherini). 4. Kurz und erbaulich,

Potpourri (Schreiner). 5. Nadel Schau, Walzer a. d. Operette Cousin Bobby (Müllöder). 6. Mondnacht, Lied (Schumann). 7. Indianerständchen (Moret).

Dienstag, 19. Dez., nachmittags von 4—5¼ Uhr, Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Fürs Vaterland, Marsch (Müllöder). 2. Ouvertüre z. Oper Titus (Mozart). 3. Intermezzo aus Hoffmanns Erzählungen (Offenbach). 4. Melodien a. d. Oper Marsha (Flotow). 5. Ouvertüre Der kleine Prinz (Müllöder). 6. Ueber den Wellen, Walzer (Kofas). 7. Romanze (Bendel). 8. Potpourri a. d. Operette Eine Nacht in Venedig (Strauß).

Abends von 8—9½ Uhr. 1. Feurig Blut, Marsch (Kollstedt). 2. Ouvertüre z. Oper Die Zigeunerin (Balfe). 3. Domino-Gavotte (Delschläger). 4. Potpourri a. d. Operette Der Feldprediger (Müllöder). 5. Wo meine Wiege stand, Walzer (Ziehrer). 6. Liebestraum (Blon). 7. Ganz dein, Polka (Heyer).

Mittwoch, den 20. Dezember, nachmittags und abends Konzert in der Wandelhalle.

Scharfschießen.

Das zur Zeit hier garnisonierende Bataillon des Ersatz-Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 81 hält am **Mittwoch, den 20. ds. Mts.** in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gefechtsmäßiges Scharfschießen in den Freuhlwiesen bei Friedrichsdorf ab. Die Absperzung erfolgt durch das Bataillon.

Bad Homburg v. d. G., den 18. Dezember 1916.

Polizeiverwaltung.

J. B.: Feigen.

Weiss- und Rotwein in allen Preislagen sowie **Johannes- u. Stachelbeerwein** billig zu verkaufen.

Georg Maus, Weinhandlung,
Elisabethenstrasse 33. Bad Homburg.

Weine

Eingetroffen:

1000 Konserbendosen

mit Gummiring Weissblech 1 Pfd.

Carl Volland, Bazar

neben der Post.

Praktische Weihnachtsgeschenke sind Lederwaren.



Durch mein großes reichhaltiges Lager kann ich noch die meisten Artikel zu alten billigen Preisen verkaufen.

Niemand veräume die Gelegenheit jetzt noch billig einzukaufen, da zukünftig wegen Materialmangel auch in der Feinleder-Industrie große Schwierigkeiten entstehen.

Als günstiger Gelegenheitskauf empfehle eine Partie Damentaschen.

J. H. Kofler jr., Louisenstrasse 70.

Landarmenverein.

Durch die lange Kriegsdauer sind auch unsere Armen auf dem Lande in besondere Not geraten, und bitten wir herzlich, uns **Kleider, Lebensmittel oder Geld** stiften zu wollen, damit wir unseren Armen eine Weihnachtsfreude bereiten können. Auch für die kleinste Gabe sind wir herzlich dankbar.

Frau v. Marx, Frau W. Ende, Frä. Antonie Müller, Fräulein A. Steinbrink.